

ASJ aktuell

Informationen der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen (ASJ) Baden-Württemberg



Nr. 02/2011

YES WE CAN! ABER WUNDER DAUERN ETWAS LÄNGER

Liebe Leserinnen und Leser,
der Koalitionsvertrag zu Stuttgart 21 ist eindeutig: „Die Auseinandersetzung um Stuttgart 21 spaltet unser Land. (...) Beide Parteien respektieren die jeweilige andere Position und sind sich einig im Bestreben, den Streit um Stuttgart 21 zu befrieden und die Spaltung in der Gesellschaft zu überwinden. Dazu befürworten beide Partner die Durchführung einer Volksabstimmung: Die Bürgerinnen und Bürger sollen entscheiden.“ Auch der Vorschlag des Schlichters Geißler (Kombibahnhof) sollte von beiden Parteien sorgfältig geprüft werden, aber wir werden meines Erachtens nicht um die Feststellung des Architekten des neuen Stuttgarter Tiefbahnhofs Christoph Ingenhoven herum kommen, der zu Geißlers Kompromissvorschlag sagt: „Der Plan vereinigt die Nachteile beider Lösungen“.

Der weitere Fahrplan des Koalitionsvertrages ist klar. Das Volk soll über das Infrastrukturprojekt Stuttgart 21 entscheiden und diese Entscheidung ist dann von allen Beteiligten, egal wie sie ausgeht, zu akzeptieren.

Dann sollten wir die weiteren zentralen Aufgaben, die sich diese Koalition in Baden-Württemberg vorgenommen hat, konkret umsetzen. Dies sind

- die ökologische und soziale Modernisierung von Wirtschaft und Gesellschaft,
- die Schaffung besserer Bildungschancen für alle,
- die nachhaltige Konsolidierung des Landeshaushaltes und
- mehr Bürgerbeteiligung auf allen Entscheidungsebenen.

Wir werden bei der nächsten Wahl in 4 ½ Jahren daran gemessen werden, ob es uns gelungen ist unser Land voranzubringen. Dazu gehört dann neben Stuttgart 21 auch eine solide und verlässliche Politik, bei der die Bürgerinnen



und Bürger das Gefühl haben, diesen beiden Parteien kann man das Land auch für weitere 5 Jahre anvertrauen. Hierzu wird die ASJ Baden-Württemberg mit ihrem Sachverstand beitragen. Die vorliegende Ausgabe des ASJ aktuell zeugt davon, dass wir uns auf den Politikfeldern Recht- und Innenpolitik, Infrastrukturpolitik sowie Arbeits- und Sozialpolitik produktiv und lösungsorientiert einsetzen, damit unser Land voran kommt.

Das ASJ aktuell soll auch eine offene Diskussionsplattform sein, daher möchte ich Sie/Euch bitten, uns Ihren/Euren Standpunkt, z. B. als Leserbrief mitzuteilen, sodass wir dann gemeinsam über den richtigen Weg diskutieren können.

Viel Spaß beim Lesen wünscht

Michael Wirlitsch
ASJ-Landesvorsitzender

INHALT

Editorial	SEITE 1
Tariftreugesetz	SEITE 2-3
Bundessicherheitsrat	SEITE 3
Justiz in Ba-Wü	SEITE 4
Energiewende	SEITE 5-6
Presseerklärung	SEITE 6
Synopse	SEITE 7
Sicherungsverwahrung	SEITE 8-9
Positionen	SEITE 10
City BKK	SEITE 11-12
Bundesausschuss	SEITE 12
Termine	SEITE 12
Impressum	SEITE 12

Im Koalitionsvertrag vom 27. April 2011 haben SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vereinbart, ein Tariftreuegesetz für Baden-Württemberg zu verabschieden. Danach dürfen öffentliche Aufträge des Landes und der Kommunen nur an solche Unternehmen vergeben werden, die ihren Beschäftigten Tariflöhne zahlen. Das geplante Tariftreuegesetz soll Wettbewerbsverzerrungen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen entgegenwirken, die durch den Einsatz von Niedriglohnkräften entstehen. Außerdem soll das Gesetz von Lohndumping und vor der Belastung der sozialen Sicherungssysteme schützen.

Umgesetzt werden soll die Tariftreue der Unternehmen durch die Abgabe von Tariftreueerklärungen. Dies bedeutet, dass sich die Unternehmen bei Angebotsabgabe schriftlich verpflichten müssen, die bei der Auftragsabwicklung eingesetzten Arbeitnehmer „nach Tarif“ zu bezahlen. Verstöße werden mit einer Vertragsstrafe sanktioniert. Fehlt es an einer tariflichen Regelung, so müssen sich die Unternehmen verpflichten, den Arbeitnehmern einen Mindeststundenlohn von 8,50 € zu bezahlen. Wird ein sog. Nachunternehmer eingesetzt, so muss das (Haupt-)Unternehmen Tariftreueerklärungen des Nachunternehmens vorlegen. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass die Verpflichtung zur Tariftreue durch den Einsatz von Subunternehmern unterlaufen wird.

Es müsste eigentlich jedem einleuchten, dass der Staat sich nicht zum Handlanger von Lohndumping und unfairem Wettbewerb machen darf. Es wäre fatal, wenn ausgerechnet die öffentliche Hand an der Verbreitung des Niedriglohnsektors und an der Verdrängung von tariftreuen Unternehmen mitwirken würde. Die Folgen müssten früher oder später die sozialen Sicherungssysteme tragen. Nicht nur die Gewerkschaften, sondern auch verschiedene Wirtschaftsverbände haben sich daher für ein Tariftreuegesetz ausgesprochen.

Überraschenderweise hat allerdings der Europäische Gerichtshof (EuGH) in einem relativ knapp begründeten Urteil vom 3. April 2008 (C-346/06) in der Rechtssache Rüffert für ein Tariftreuegesetz erhebliche rechtliche Hürden aufgerichtet. Nach diesem Urteil ist es

den Mitgliedstaaten zwar europarechtlich erlaubt, die Auftragsvergabe davon abhängig zu machen, dass Mindestlohnsätze von den Unternehmen gezahlt werden. Zu den „Mindestlohnsätzen“ zählt der Europäische Gerichtshof aber - vereinfacht ausgedrückt - nicht die jeweils einschlägigen, in aller Regel höheren Tarife, sondern nur die Mindestentgelte, die in allgemeinverbindlichen Tarifverträgen oder sonstigen Rechtsvorschriften festgelegt sind und damit bei jeglicher - öffentlicher oder privater - Auftragsfüllung eingehalten werden müssen.

Den Gesichtspunkt des Arbeitnehmerschutzes hat der EuGH in seinem Urteil zwar angesprochen, aber mit wenigen Sätzen beiseite gewischt: Der Schutz der Arbeitnehmer müsse durch Allgemeinverbindlichkeit von Mindestentgelten sichergestellt werden. Verlangt man von den Unternehmen die Zahlung von - höheren - tariflichen Entgelten, so stelle dies eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit dar. Das Ergebnis ist: Nach dem Urteil des EuGH kann durch Tariftreueerklärungen nur ein Minimalschutz durchgesetzt werden.

Zuvor hatten der Generalanwalt Bot in seinen Schlussanträgen vom 20. Juli 2006 und das Bundesverfassungsgericht in dem Urteil vom 10. Juli 2006 (1 BvL 4/00) die Rechtslage noch ganz anders gesehen. Beide Institutionen hatten angenommen, dass bei der Auftragsvergabe durch die öffentliche Hand von den Unternehmen aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes die Einhaltung der jeweils einschlägigen Tarife verlangt werden könne. Die Dienstleistungs- bzw. Berufsfreiheit müsse insoweit zurückstehen.

Angesichts der Vorgaben des EuGH wird die Erarbeitung eines europarechtskonformen Tariftreuegesetzes zu einer rechtlichen Gratwanderung. In der 14. Legislaturperiode hatte die Fraktion der SPD einen Gesetzentwurf vom 29. Januar 2007 (Drucksache 14/849) vorgelegt, wonach die Vergabe von öffentlichen Aufträgen von der Einhaltung der in Baden-Württemberg geltenden Tarife abhängig gemacht werden soll. In einem weiteren Gesetzentwurf vom 18. Januar 2011 (Drucksache



Dr. Eberhard Natter

14/7483) wurde versucht, den Vorgaben des EuGH gerecht zu werden. Danach sollte von den Unternehmen (mit einer Sonderregelung für den öffentlichen Personennahverkehr) die Zahlung der Mindestentgelte nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) verlangt werden. Das mindert die Wirkung einer Tariftreueerklärung allerdings beträchtlich: Zum einen sieht das AEntG Mindestlöhne nur für einige wenige Branchen vor (immerhin für das praktisch bedeutsame Baugewerbe); zum anderen muss eben nur der Mindestlohn, nicht aber die gesamte Entgelttabelle des einschlägigen Tarifvertrags beachtet werden. Dieses Manko versucht der Entwurf in gewissem Umfang dadurch auszugleichen, dass in den nicht vom AEntG erfassten Wirtschaftszweigen die Auftragsvergabe an die Zahlung eines Mindestentgelts von € 8,50 geknüpft wird. Auch dieses Mindestentgelt liegt aber in aller Regel deutlich unter den geltenden Tarifen.

Bei der jetzt anstehenden Erarbeitung eines Tariftreuegesetzes sollten die europarechtlichen Spielräume nochmals ausgelotet werden. Hierbei könnte folgende neue Entwicklung von Interesse sein: Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 wurde die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) zu einem verbindlichen Bestandteil des Europäischen Rechts. Damit haben die so-

zialen Grundrechte eine erhebliche rechtliche Aufwertung erfahren. So ist in Art. 31 Abs. 1 GRC unter der Überschrift „Gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen“ geregelt, dass jeder Arbeitnehmer/in ein Recht auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen hat. Damit dürfte mehr als nur ein Minimalschutz gemeint sein. Da die Grundrechte der GRC von den Mitglied-

staaten bei der Durchführung des Unionsrechts zu beachten sind, spricht vieles dafür, dass künftig dem Gesichtspunkt des Arbeitnehmerschutzes der gleiche Rang wie der Dienstleistungsfreiheit einzuräumen ist. Dann liegt der Schluss nahe, dass der Staat als öffentlicher Auftraggeber eben nicht nur auf der Einhaltung der Mindestentgelte, sondern auch auf

der Beachtung der jeweils einschlägigen Tarife bestehen darf. Wie der EuGH auf eine erneute Vorlage hin entscheiden wird, ist natürlich offen. Es wäre aber nicht das erste Mal, dass der EuGH „zurückrudert“.

Dr. Eberhard Natter

DER BUNDESSICHERHEITSRAT - DAS UNBEKANNTE WESEN

In Bahrain wurden die demokratischen Proteste blutig niedergeschlagen, indem das Regime von Bahrain saudi-arabisches Militär zur Hilfe rief. Just in diesem Moment hat der Bundessicherheitsrat den Export von 200 Panzern nach Saudi-Arabien genehmigt. Deshalb stellt sich die Frage, auf welcher Rechtsbasis überhaupt dieses Gremium – in der Öffentlichkeit eigentlich eher recht unbekannt – agiert.

Konkrete Rechtsgrundlagen für den Bundessicherheitsrat finden sich weder im Grundgesetz noch in der einfachen Gesetzgebung. Zwar heißt es in Artikel 26 des Grundgesetzes, dass die Herstellung, Beförderung und der Verkauf zur Kriegsführung bestimmten Waffen nur mit Genehmigung der Bundesregierung erfolgen dürfen. Eine gesetzliche Grundlage oder eine Verordnung, in dem die Befugnisse des Bundessicherheitsrates genannt sind, gibt es jedoch nicht. Vielmehr wurde der Bundessicherheitsrat als Kabinettsausschuss des Bundeskabinetts gegründet auf Initiative von Franz Josef Strauß (allein deshalb ist Misstrauen angebracht) durch einfachen Kabinettsbeschluss mit dem Ziel, sicherheitspolitische Fragen in diesem Gremium zu koordinieren. In den achtziger Jahren wurden die Aufgaben des Bundessicherheitsrates auf die Genehmigung von Rüstungsexporten reduziert. Im Rot-Grünen Koalitionsvertrag sollte diesem Gremium wieder die Koordination der Sicherheitspolitik zukommen. Mitglieder des Gremiums sind die Bundeskanzlerin, der Vizekanzler, der Verteidigungsminister, Innenminister, Außenminister, Finanzminister und Jus-

tizminister sowie der Entwicklungshilfeminister. Der Generalinspekteur der Bundeswehr ist in beratender Funktion teilnahmeberechtigt.

Die Beschlüsse und ebenso die Einladungen sind vollkommen geheim. Eigentlich hat dieses Gremium nur ein Vorschlagsrecht für das Bundeskabinett. De facto werden die Beschlüsse, insbesondere die Genehmigungen der Rüstungsexporte aber in diesem Gremium gefasst. Mehrwütig und nahezu skandalös ist deshalb die derzeitige Rechtslage, wonach derart weitreichende Rüstungsgeschäfte wie der Export der 200 Panzer nach Saudi-Arabien ohne Beteiligung oder auch nur der Information des Bundestages erfolgen können. Die Öffentlichkeit bleibt vollkommen außen vor, ohne dass dies nach dem Ende des kalten Krieges eine Rechtfertigung hätte. Auch der wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages scheint nicht recht zu wissen, wie der Bundessicherheitsrat agiert, wörtlich führt er in einer Stellungnahme (Nr. 22/08) aus: „Derzeit scheint der Bundessicherheitsrat im Bereich der Rüstungsexporte abschließend zu entscheiden“, Genaues scheint jedoch auch dort nicht bekannt.

Fazit: Der Bereich der Rüstungsexporte ist hoch sensibel und von weitreichender Bedeutung. Deshalb muss die jetzige Situation, dass im stillen Kämmerlein Rüstungsgeschäfte beschlossen werden, beendet werden. Das Parlament ist zu beteiligen und die Öffentlichkeit zu informieren. Denn anders als zum Gründungszeitpunkt des Bun-



Dr. Johannes Fechner

dessicherungsrates ist der Kalte Krieg vorbei, es bedarf keinerlei Geheimhaltungen mehr. Festzuhalten ist deshalb, dass zwar der Beschluss des Bundessicherheitsrates, die Rüstungsgeschäfte zu genehmigen, mit der derzeitigen Rechtslage im Einklang steht, weshalb die von einigen Grünen-Bundestagsabgeordneten angestrebte Verfassungsklage wohl keinen Erfolg haben wird. Insbesondere weil das Grundgesetz in Artikel 26 aber vorgibt, dass ein Bundesgesetz zu regeln hat, dass die Bundesregierung zur Kriegsführung bestimmte Waffen für den Export genehmigen muss, ist eine Grundlage für das Vorgehen des Bundessicherheitsrates erforderlich, in der insbesondere die Beteiligung des Bundestages und die Transparenz der Entscheidungswege verbindlich geregelt sind.

Dr. Johannes Fechner

DIE JUSTIZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG AUF EUROPÄISCHES NIVEAU ZU HEBEN - JETZT MÖGLICH?

In ASJ aktuell Nr. 01/2009 hatte ich in einem Beitrag unter dem Titel: „Die Justiz in Deutschland auf europäisches Niveau zu heben - ein untauglicher Versuch?“ die Frage aufgeworfen, ob - bei der über ein Jahrzehnt währenden Ignoranz in Baden-Württemberg gegenüber dem generellen Trend in Europa hin zu einer von der Exekutive unabhängigen Justiz - jedes Bestreben, die Unabhängigkeit der Justiz durch eine Lockerung der Anbindung der Gerichte über die Jus-



Dr. Hartmut Schnelle

tizminister an die Exekutive zu stärken und so auf das europäische Niveau zu heben, von vornherein ein untauglicher Versuch sei. Die Frage erschien angezeigt mit Blick auf den Umstand, dass die von der ASJ 1996/1997 sowie 2003 initiierten Gesetzesentwürfe der SPD-Landtagsfraktion zur Änderung des Landesrichtergesetzes Baden-Württemberg, obwohl vom Deutschen Richterbund als auch von der Neuen Richtervereinigung unterstützt, von der CDU-FDP-Mehrheit abgelehnt wurden. Ich hatte aus der Pressemitteilung der Landtagsfraktion der SPD vom 19.05.2003 zu der Gesetzesinitiative zitiert: „Das derzeit praktizierte Ernennungs- und Beförderungssystem in Baden-Württemberg bevorzugt Ministerialbeamte. Es ist mit der Unabhängigkeit der Justiz unvereinbar und widerspricht darüber hinaus den von der europäischen Union aufgestellten Standards eines Europäischen Richterbildes“ Als Autor dieser Pressemitteilung wird MdL Rainer Stichelberger angegeben. Rainer Stichelberger ist jetzt unser Justizminister. Durch die Teilhabe an der Regierung nach dem außerordentlichen Stimmengewinn der Grünen bei der letzten Landtagswahl, der wesentlich der

Katastrophe in Fukushima und der Bürgerbewegung gegen Stuttgart 21 zuzuschreiben ist, können jetzt die in der Opposition propagierten Vorstellungen umgesetzt werden. Dass es der Regierung damit auch im Bereich der Justiz ernst ist, ergibt sich schon aus dem Koalitionsvertrag, der unter den hoffnungsvoll stimmenden Titel gestellt ist: „Der Wechsel beginnt.“ Dort heißt es unter der Rubrik: „Unabhängigkeit der Justiz stärken: „Als einzige der drei Staatsgewalten ist die Justiz nicht organisatorisch unabhängig. Wir werden darum die Umsetzungsmöglichkeiten bereits vorliegender Modelle einer autonomen Justiz mit allen Beteiligten prüfen. Der Ernennungs- und Beförderungspraxis der Richterinnen und Richter kommt eine besondere Bedeutung zu. Wir werden deshalb die Mitbestimmungsrechte innerhalb des derzeitigen Systems der Justiz stärken.“

Dem Ziel der Stärkung der Mitbestimmungsrechte dienen auch die angeführten beiden Gesetzesinitiativen. So heißt es beispielsweise im Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD vom 18.02.1997: „Abordnungen von Richtern, etwa an Ministerien, an Bundesgerichte oder die sog. Erprobungsabordnung an das Oberlandesgericht sind in der Praxis ungeschriebene Voraussetzung für die Beförderung eines Richters oder/und maßgebliche Kriterien für den Zuschlag von Beförderungsbewerbern. An der Entscheidung über eine Abordnung und der damit getroffenen Vorauswahl für eine Beförderung ist jedoch weder der Präsidialrat noch andere Vertretungen der Richterschaft beteiligt. Der Gesetzesentwurf will diesen mitbestimmungsfreien Raum durch die Ausweitung der Beteiligungsrechte des Präsidialrats schließen.“

Der sog. horizontalen Beförderung als Einfallstor für Ämterpatronage dadurch zu begegnen, dass Abordnungsentscheidungen der Mitbestimmung unterworfen werden, diente auch der Gesetzesentwurf der SPD-Landtagsfraktion aus 2003. Ergänzt war dieser Entwurf um die mittlerweile ins Blickfeld geratene europäische Dimension gemäß den Forderungen der „European Charter on the statute for judges“ von 1998. In der Pressemitteilung

der SPD-Landtagsfraktion vom 19.05.2003 wird der rechtspolitische Sprecher der Fraktion Rainer Stichelberger mit den Worten zitiert: „Das derzeit praktizierte Ernennungs- und Beförderungssystem in Baden-Württemberg ist mit der Unabhängigkeit der Justiz unvereinbar und widerspricht darüber hinaus den von der Europäischen Union aufgestellten Standards eines Europäischen Richterbildes.“

Nachdem die SPD jetzt Regierungsverantwortung trägt und sogar den Justizminister stellt, können nun die Vorstellungen, die jahrzehntelang aufgrund der politischen Situation in Baden-Württemberg keine Chance auf eine Umsetzung hatten, ohne weiteres umgesetzt werden. Bereits durch kurzfristig umsetzbare exekutive Maßnahmen könnte eine wesentliche Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz von Einflussnahme durch die Exekutive erreicht werden. So könnte etwa die Abordnungspraxis schlicht nach dem Anciennitätsprinzip vorgenommen werden. Eine Steuerung bei der Beförderung durch das geltende Beurteilungswesen könnte beispielsweise durch eine Änderung der Beurteilungsrichtlinien weg von der die Begünstigung Einzelner fördernden Quotierung der Prädikate zurück zu der ursprünglichen Regelung ohne Quotierung erschwert werden. Die Besetzung von Gerichtsvorständen sollte nicht mehr nach dem sog. Württembergischen Erfolgsystem und Beförderungen nicht nach dem Ministerialrichtersystem erfolgen, sondern nach der Bestenauslese, die sich allerdings an den Leistungen in einem Richteramt orientieren sollte. Es sind sicher weitere Schritte in Richtung Rücknahme exekutiver Einflussnahme auf Personalentscheidungen in der Justiz denkbar und ohne legislatorischen Aufwand möglich. Sie werden die leistungsmäßig an der Spitze in Europa stehende Justiz in Baden-Württemberg in einem Maße in ihrer Unabhängigkeit stärken, dass sie auch ohne ein Selbstverwaltungsmodell der Justiz, das mir ohnehin ein ähnlich aussichtsloses Unterfangen wie eine große Justizreform oder eine umfassende Steuerreform zu sein scheint, keinen Vergleich mit anderen Justizsystemen in Europa zu scheuen braucht.

Dr. Hartmut Schnelle

DIE ENERGIEWENDE - DIE MÜHEN DER KOMMUNALEN EBENE

Mit dem Ausstieg aus der Kernkraft wurde die Energiewende eingeleitet. Bei sieben von acht vom Bundestag am 30. Juni verabschiedeten Gesetzen zur Energiewende verzichtete der Bundesrat am 8. Juli auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses. Das 13. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes, das Gesetz zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze (NABEG) sowie das Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften (EnWG) und das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden werden mit den anderen Gesetzen demnächst in Kraft treten.



Karl-Ernst Kappel

Im Vorfeld der Sitzung des Bundesrates am 8. Juli hatten die Fachausschüsse der Länderkammer noch fast durchweg die Anrufung des Vermittlungsausschusses empfohlen. In der Nacht vor der Sitzung hatten sich jedoch die Ministerpräsidenten der Union mit der Kanzlerin auf die Abgabe von Protokollerklärungen zur weiteren Überprüfung der Gesetze verständigt.

Mit der Novellierung des EnWG sollen EU-Richtlinien in deutsches Recht umgesetzt werden. Dazu gehören strengere Entflechtungsvorgaben für Transport, aber auch für Verteilnetzbetreiber, nicht jedoch für Verteilnetzbetreiber mit weniger als 100.000 Kunden. Die Änderung

des § 46 EnWG „Wegenutzungsverträge“ bringen Klarstellungen zu den Informationsrechten der Gemeinden bei Auslaufen eines Konzessionsvertrages und einen Anspruch auf das Eigentum am Netz für den neuen Konzessionär.

Zweck des NABEG ist es, das gesamtstaatliche Interesse an einer sicheren Energieversorgung durch den Ausbau des Übertragungsnetzes zu gewährleisten und den Netzausbau bundesweit zu koordinieren, aber auch die Öffentlichkeit stärker zu beteiligen und die Zulassungsverfahren zu beschleunigen. Nicht zuletzt aufgrund der Erfahrungen mit „Stuttgart 21“ sehen das NABEG und das neue EnWG die Einbeziehung der Betroffenen bereits in einem frühen Stadium des Planungsverfahrens vor.

In Baden-Württemberg soll das Landesplanungsgesetz novelliert werden, um den Anteil der Windenergie an der Stromerzeugung bis 2020 auf 10 % erhöhen zu können. Die Entscheidungshoheit soll dabei auf Kommunen übertragen werden, um eine schnellere Umsetzung zu ermöglichen.

Angesichts dieser beeindruckenden Vielzahl von Gesetzen ist erkennbar, dass es zwar einen Konsens beim Thema Atomausstieg gibt, für eine Energiewende fehlen jedoch noch klare und sichere Rahmenbedingungen.

Die Energiewende wird aber nur Realität werden, wenn die Städte und Gemeinde und die Bürgerschaft bei der Umsetzung beteiligt werden. Kommunen sind nicht nur Energieverbraucher, sondern immer mehr auch in der Stromerzeugung und im Netzbetrieb engagiert.

Gegenwärtig laufen in den Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg eine Vielzahl von Konzessionen für die Strom- und Gasnetze aus. Eine Übersicht bietet die Landtagsdrucksache Nr. 14/4844 vom 16.7.2009 (www.landtag-bw.de/wp14/drucksachen/4000/14_4844_d.pdf). Bei der Auswahl des neuen Netzbetreibers ist die Gemeinde auch nach dem neuen § 46 EnWG den Zielen des § 1 EnWG ver-

pflichtet. Die Auswahlkriterien müssen sich aufgrund der Entflechtung des Netzbetriebs von Vertrieb und Erzeugung auf Aspekte des Netzbetriebs beschränken. Die Gemeinden sehen dadurch ihre Entscheidungshoheit auf Aspekte verengt, die vor allem an der Effizienz des Netzbetriebs orientiert sind. Sie können damit nur sehr eingeschränkt über die Ausgestaltung der örtlichen Energieversorgung entscheiden.

In vielen Gemeinden im Lande werden gegenwärtig im Wettbewerb um die Konzessionen verschiedene Modelle diskutiert und angeboten, bei denen eine kommunale Beteiligung an Netzbetriebsgesellschaften bzw. an Energieversorgungsunternehmen erfolgen soll. Da es bei der Novellierung des § 46 EnWG nicht gelungen ist, klare und rechtssichere Regeln für die Vergabe der Konzessionen vorzugeben, besteht derzeit eine erhebliche Rechtsunsicherheit. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft in seiner Funktion als Landeskartellbehörde Energie hat deshalb im August 2011 ein Positionspapier zu den kartell- und energiewirtschaftsrechtlichen Vorgaben und den Anforderungen der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) herausgegeben. Die Landeskartellbehörde nimmt zu prozessualen Fragen Stellung und gibt Hinweise zu Beteiligungen und zulässigen Pachtmodellen. Sie will ihr Aufgreifermessen vorrangig dergestalt nutzen, dass noch nicht abgeschlossene Sachverhalte, bei denen eine Rechtsverletzung zu besorgen ist, aufgegriffen werden.

Entgegen der Forderungen der kommunalen Verbände hat der Gesetzgeber des EnWG auch den Netzkaufpreis nicht konkreter geregelt. Die Regierung verweist lediglich auf die Rechtsprechung des BGH, wonach auch heute das Ertragswertverfahren eine geeignete Methode zur Bestimmung des Wertes ist. Die Gerichte werden somit die Grundsätze zur Kaufpreisermittlung klären müssen.

Die grün-rote Koalition in Baden-Württemberg will nach dem Koalitionsvertrag vom Mai 2011 eine konsequente Energiewende weg vom Atom hin zu



den Erneuerbaren einleiten und Baden-Württemberg so zum Musterland einer zukunftsfähigen Energieversorgung machen. Ziel ist es, die Kommunen stärker als bislang als Akteure der Energie- und Klimapolitik zu gewinnen.

Die Gemeinderäte der Städte Ludwigsburg, Göppingen, Ditzingen und Metzingen sowie Stuttgart und weitere Städte und Gemeinden im Land haben bereits beschlossen, sich als Energieversorger und Netzbetreiber bei der Energiewende zu engagieren.

Die Landespolitik sollte diese Entwicklung nicht als besorgniserregend ansehen, sondern als Unterstützung für die Realisierung der Energiewende im Lande. Durch eine Unterstützung beim Abbau rechtlicher Hürden kann das Land einen wichtigen Beitrag auf dem Weg zum energetischen Musterland leisten.

Karl-Ernst Kappel

PRESSEERKLÄRUNG

Auf der Klausurtagung der ASJ Baden-Württemberg wurde ein Forderungskatalog für die Koalitionsverhandlungen erarbeitet. Schwerpunktmäßig werden eine unabhängige Justiz und Verbesserungen im Arbeitsrecht und im Ausländerrecht verlangt.

Die SPD-Juristen wollen die Unabhängigkeit der Justiz stärken, indem sie konkret verlangen, dass Gerichtsvorstände bis zu ihrer Ernennung in der Regel die überwiegende Dienstzeit im Richteramt ausgeübt haben müssen. Entsprechendes soll für die Behördenleitung der Staatsanwaltschaft gelten. Des Weiteren soll die Entscheidungskompetenz eines neu zu konstituierenden Richterwahlausschusses bei allen Ernennungsentscheidungen maßgeblich gestärkt werden. Eine Privatisierung staatlicher Aufgaben im Bereich der Justiz wollen die SPD-Juristen nicht vornehmen, sondern vielmehr prüfen, ob und in wie weit erfolgte Privatisierungen rückgängig zu machen sind.

Im Arbeitsrecht setzten sich die SPD-Juristen, so Landesvorsitzender Michael Wirlitsch dafür ein, dass die Einschränkungen der Beteiligungsrechte der Personalvertretungen im Landespersonalvertretungsgesetz wieder zurück genommen werden. Darüber hinaus soll ein Tariftreuegesetz geschaffen werden. Wirlitsch betont, dass hier Wettbewerbsverzerrungen verhindert und die sozialen Sicherungssysteme als Folge von höheren Beitragszahlungen entlastet werden müssten. In diesem Bereich ist die Schaffung von guten Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten in Baden-Württemberg besonders wichtig, so Wirlitsch. Bei der Vergabe von



Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Klausurtagung auf der Insel Reichenau

Aufträgen der öffentlichen Hand ist entscheidend, dass die geltenden Tarifverträge beachtet werden. Aus Sicht der SPD-Juristen, so Wirlitsch weiter, sind der Schutz der Beschäftigten und gute Arbeitsbedingungen zentrale Anliegen. Daneben sollen auch die bürgerlichen Freiheitsrechte gestärkt werden, indem sich die ASJ weiter für ein Beschäftigtendatenschutzgesetz stark macht. Die Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten enden nicht am Werkstor. In allen Betrieben und Verwaltungen sind die Persönlichkeitsrechte zu sichern.

Als dritter Schwerpunkt soll es eine humanitäre Flüchtlingsaufnahme und ein liberales Ausländerrecht geben. Die SPD-Juristen haben sich für eine Initiative zur Lockerung des Arbeitsverbotes für Ausländer ausgesprochen. In Zusammenhang mit der Arbeitnehmerfreizügigkeit, die ab dem 01.05.2011 für die EU-Länder aus Ost- und Mitteleuropa gilt, sind jedoch ausreichende flankierende Maßnahmen zur Verhinderung von Lohndumping wichtig. Darüber hinaus betont Wirlitsch, dass es auch einer Förderung von Menschen mit Migrationshintergrund bedarf, um eine gleichberechtigte Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens sicherzustellen. Hierzu gehört, dass Verwaltungsvorschriften so zu fassen sind, dass Integrationsleistungen anerkannt und wertgeschätzt werden. Im Hinblick auf Flüchtlingsaufnahme aus humanitären Gründen, ist eine humanere Flüchtlingsaufnahmepolitik sicher zu stellen.

Auch die Anerkennung von mitgebrachten beruflichen Qualifikationen und die Förderung der Nachqualifikation ist hier nicht zu unterschätzen. Aus Sicht der SPD-Juristen sollten hier nicht einzelne Projekte punktuell gefördert werden, sondern es sollte eine Regelförderung der Migrationsarbeit geben.

SYNOPSIS

FORDERUNGEN DER ASJ, DIE SICH IM KOALITIONSVERTRAG WIEDERFINDEN

Forderungspapier der ASJ	Koalitionsvertrag GRÜNE/SPD (KoaV)	KoaV
„Wir werden alle Formen der Bürgerbeteiligung auf Landes- wie auch kommunaler Ebene stärken;“	„Wir werden alle Formen der Bürgerbeteiligung ausbauen und damit die Zivilgesellschaft stärken.“	S. 60
„Wir werden die Unabhängigkeit der Justiz stärken (...) die Entscheidungskompetenz eines neu zu konstituierenden Richterwahlausschusses bei allen Ernennungsentscheidungen ist maßgeblich zu stärken; (...) Wir werden weitere Schritte zu einer größeren Autonomie hin zu einer Selbstverwaltung der Justiz prüfen.“	„Als einzige der drei Staatsgewalten ist die Justiz nicht organisatorisch unabhängig. Wir werden darum die Umsetzungsmöglichkeiten bereits vorliegender Modelle einer autonomen Justiz mit allen Beteiligten prüfen. Der Ernennungs- und Beförderungspraxis der Richterinnen und Richter kommt eine besondere Bedeutung zu. Wir werden deshalb die Mitbestimmungsrechte innerhalb des derzeitigen Systems der Justiz stärken.“	S. 63
„Eine Privatisierung staatlicher Aufgaben im Bereich der Justiz werden wir nicht vornehmen; vielmehr prüfen, ob und inwieweit erfolgte Privatisierungen rückgängig zu machen sind.“	„Justiz und Rechtspflege zählen zu den Kernaufgaben staatlicher Hoheitsausübung, die deswegen auch nicht in private Hände gegeben werden dürfen. Wir treten allen Bestrebungen entgegen, Aufgaben der Justiz zu privatisieren. (...) Die Übertragung der Aufgaben der Gerichts- und Bewährungshilfe auf einen freien Träger werden wir umfassend und kritisch evaluieren.“	S. 63
„Wir werden die Vorbeugung und Verhütung von Straftaten verbessern, insbesondere durch eine Verstärkung der kommunalen Kriminalprävention.“	„Die kommunale Kriminalprävention hat sich in vielfältiger Weise zur Vorbeugung von Straftaten bewährt. Wir werden alle Möglichkeiten nutzen, dieses Präventionsinstrument zur Bündelung polizeilicher, behördlicher, schulischer und gesellschaftlicher Kräfte im kommunalen Raum auszubauen und zu erweitern.“	S. 66
„Landespersonalvertretungsgesetz: Einschränkungen der Beteiligungsrechte der Personalvertretungen, die nicht durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 1995 geboten sind, werden wir zurücknehmen.“	„Im Personalvertretungsrecht werden wir die vorgenommenen Einschränkungen zurückführen und die Rechte der Interessenvertretungen mit Blick auf ihre verantwortungsvolle Aufgabenwahrnehmung ausbauen und stärken.“	S. 70
„Wir werden ein Tarifreuegesetz schaffen (...) kommt diesem Gesetz zur Schaffung von guten Arbeitsbedingungen eine zentrale Bedeutung zu (...) Daneben werden Wettbewerbsverzerrungen verhindert“	Wer in Zukunft qualifizierte und motivierte Fachkräfte will, muss gute Arbeitsbedingungen schaffen (...). „Mit einem Tarifreuegesetz werden wir sicherstellen, dass öffentliche Aufträge des Landes und der Kommunen nur an Unternehmen vergeben werden, die ihren Beschäftigten Tariflöhne zahlen. Denn sie dürfen im Wettbewerb nicht benachteiligt werden.“	S. 22
„Wir werden ein eigenständiges Beschäftigtendatenschutzgesetz auf den Weg bringen.“	„Datenschutz ist Grundrechtsschutz (...) Dies gilt zuvorderst für die Entwicklung eines modernen Beschäftigtendatenschutzes im Hinblick auf Videoüberwachung, Überwachung von E-Mails, die Kontrolle der Internetnutzung am Arbeitsplatz, beim Detektiveinsatz gegenüber Beschäftigten und beim Informantenschutz.“	S. 68
Wir werden für eine Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften im Besoldungsrecht sorgen.	„Mit dem Credo „Gleiche Pflichten – gleiche Rechte“ werden wir im gesamten Landesrecht dafür sorgen, dass die eingetragene Lebenspartnerschaft im vollen Umfang mit der Ehe gleichgestellt wird.“	S. 74
„Wir fördern Menschen mit Migrationshintergrund (...) Dies reicht vom Bildungsbereich, über die Verwaltung, bis in die sozialen Dienstleistungen hinein.“	„Der hohe Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund spiegelt sich in der Verwaltung nicht wider, in Führungspositionen ist er kaum vorhanden. Das werden wir ändern.“	S. 72
„Verwaltungsvorschriften sind in Bezug auf Flüchtlingsaufnahme so zu fassen, dass eine humanere Flüchtlingsaufnahmepolitik sichergestellt wird; (...)“	Wir setzen uns an der Seite der Flüchtlingsverbände, der Kirchen und anderer Initiativen für einen humaneren Umgang mit Flüchtlingen ein.	S. 73
„Anerkennung von mitgebrachten beruflichen Qualifikationen und Förderung von Nachqualifikationen;“	„Schlüsselthemen der Allianz für Fachkräfte sind: (...) Verbesserung der Arbeitsmarktintegration von Migrantinnen und Migranten und eine schnellere Anerkennung von im Ausland erworbenen Abschlüssen und Qualifikationen.“	S. 23/24
„Statt Projekte wird es eine Regelförderung der Migrationsarbeit geben“	„Unser Ziel ist es, die erfolgreichen Ansätze aus bisherigen Projekten aufzugreifen und in Form einer Regelförderung zu verfestigen.“	S. 71
„In der Bildungspolitik die Verankerung von integrierter Sprachförderung, interkultureller Pädagogik und interkulturelles Lernen und die Stärkung der Elternarbeit wie der Schulsozialarbeit;“	„Die Eltern spielen bei der guten und frühen Förderung ihrer Kinder eine zentrale Rolle. Wir werden sie in ihrer Verantwortung unterstützen und die Elternbildung sowie die aufsuchende Elternarbeit stärken. (...). Solange die Rahmenbedingungen für die flächendeckende und qualitativ hochwertige Umsetzung des Orientierungsplans noch nicht gegeben sind, brauchen Kinder mit besonderem Förderbedarf zusätzlich weiterhin eine individuelle Sprachförderung.“	S. 5
	„Die Beratung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler durch Schulsozialarbeit gehört an allen Schulen zum Bestandteil des pädagogischen Konzeptes.“	S. 7
	„Wir wollen gezielt Lehrkräfte mit Migrationshintergrund anwerben. Dabei geht es um spezielle interkulturelle Kompetenzen, wie auch um muttersprachliche Kenntnisse.“	S. 8
„Die Lockerung der sog. Residenzpflicht, u. a. die Erweiterung des Residenzbezuges auf das Gebiet des Landes“	„Wir werden die Residenzpflicht abschaffen, so dass sich die betroffenen Personen nicht nur im Landkreis, sondern im ganzen Land frei bewegen können.“	S. 73

Die überaus komplizierten Vorschriften zur Sicherungsverwahrung in §§ 66 ff des Strafgesetzbuchs (StGB) und im Jugendgerichtsgesetz (JGG) muss der Gesetzgeber aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 4. Mai 2001 weitgehend neu gestalten. Anlass für die Entscheidung des BVerfG war das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg vom 17. Dezember 2009, der in der nachträglichen Verlängerung der (primären) Sicherungsverwahrung einen Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) gesehen hat. Dieser Beitrag gibt einen gerafften Überblick über die bisherige Rechtslage und die Folgen, die sich aus den Entscheidungen des EGMR und des BVerfG ergeben. Dabei verzichte ich auf eine detaillierte Darstellung der zahlreichen äußerst kniffligen Rechtsfragen.

I. Bisherige Regelung der Sicherungsverwahrung

1. Zweispurigkeit des Sanktionensystems

Die Sicherungsverwahrung (SV) ist – wie etwa auch die Entziehung der Fahrerlaubnis – eine Maßregel der Besserung und Sicherung. Maßregeln sind – nach deutschem Verständnis – keine Strafe, sondern neben der Strafe die zweite Spur des zweispurigen Sanktionensystems des StGB. Die SV dient, anders als die Strafe, nicht der Vergeltung zurückliegender Straftaten. Sie soll vielmehr zukünftige Straftaten des schon verurteilten Straftäters verhindern und diesen – so gut dies eben geht – auch bessern.

Der Zweispurigkeit des deutschen Sanktionensystems liegt folgende Konzeption zugrunde: Die für eine Straftat verhängte (Freiheits-)strafe bemisst sich nach der Schuld des Täters (§ 46 StGB); diese begrenzt die Höhe der Strafe (Schuldprinzip). Auch wenn der Täter – etwa ein Sexualstraftäter – nach seiner Strafverbüßung weiterhin gefährlich ist, darf die Strafe seine Schuld nicht überschreiten. Dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit kann aber durch eine – von der Tatschuld unabhängige – Maßregel der Besserung und Sicherung, namentlich der SV, Rechnung getragen werden. Das ist nicht in allen europäischen Ländern so. Dort dient die Strafe auch dem Sicherheitsinteresse und darf deshalb die an sich schuldangemessene Strafe überschreiten, weshalb dort



ein – mitunter deutlich – höheres Strafniveau als in Deutschland zu beobachten ist.

2. Bisher geltendes Recht

Die bisherige Regelung der SV ist außerordentlich kompliziert, was auch darauf zurückzuführen ist, dass der Gesetzgeber immer wieder „nachgebessert“ hat. Die wichtigsten Vorschriften sind:

a) Die primäre SV in § 66 StGB wird zugleich mit der Verurteilung wegen der Straftat angeordnet; sie wird bei weiterhin gegebener Gefährlichkeit nach dem Ende des (regulären) Strafvollzugs vollstreckt. Die Dauer der SV ist – theoretisch – unbegrenzt, es finden aber regelmäßige Überprüfungen statt, ob die weitere Unterbringung notwendig ist.

Die primäre SV darf nur unter bestimmten Voraussetzungen angeordnet werden: Formell ist erforderlich, dass der Täter wegen einer Katalogtat (u.a. Tötungs- oder Sexualdelikt) zu einer bestimmten Mindestfreiheitsstrafe verurteilt wurde, zudem schon früher wegen solcher Katalogtaten zu hohen Freiheitsstrafen verurteilt wurde und deswegen längere Zeit im Strafvollzug verbracht hat. Hinzukommen materielle Voraussetzungen: Er muss in Bezug auf die Katalogtaten Hangtäter und zudem gefährlich sein. Unter den strengeren formellen Voraussetzungen des § 66

Abs. 1 StGB ist die SV zwingend anzuordnen; nach dessen Absätzen 2 und 3 kann die SV unter weniger strengen formellen Voraussetzungen angeordnet werden; etwa bei einem Seriensexualstraftäter, dessen frühere Taten erst jetzt aufgedeckt werden konnten.

b) Auch ist es möglich, die Vollstreckung der SV noch vorzubehalten. Die vorbehaltene SV nach § 66a StGB wird – wie die primäre SV – zusammen mit der Verurteilung angeordnet. Sie ist an ähnliche formelle Voraussetzungen wie die primäre SV geknüpft und kann angeordnet werden, wenn der Hang und die Gefährlichkeit zum Zeitpunkt des Urteils zwar wahrscheinlich sind, aber noch nicht sicher feststehen. Ob die SV dann tatsächlich vollstreckt werden muss, wird erst während des Strafvollzugs entschieden.

c) Früher war die Dauer der primären SV auf zehn Jahre begrenzt (§ 67d StGB). Diese Begrenzung hat der Gesetzgeber im Jahre 1998 für schwere Gewalttaten aufgehoben und das BVerfG hat die nachträgliche Verlängerung der SV – weil Maßregel und keine Strafe – für verfassungskonform erklärt. In der nachträglichen Verlängerung, also bei sog. Altfällen (Verurteilung zu der Zeit, als die SV noch auf zehn Jahre begrenzt war) hat der EGMR einen Verstoß gegen die EMRK gesehen (dazu unten). Aufgrund dessen hat der Gesetzgeber

das Therapieunterbringungsgesetz (ThUG) beschlossen, damit gefährliche Verurteilte, bei denen eine psychische Störung vorliegt, auch weiterhin, allerdings in einer vom Strafvollzug getrennten Einrichtung, untergebracht werden können.

d) Nachdem das BVerfG Landesgesetze, welche die nachträgliche Unterbringung von weiterhin gefährlichen Straftätern im Strafvollzug erlaubten, wegen fehlender Gesetzgebungskompetenz der Länder für verfassungswidrig erklärt hatte, führte der Bundesgesetzgeber die nachträgliche Unterbringung in der SV nach § 66b StGB ein. Danach kann, unter ähnlichen Voraussetzungen wie bei der primären SV, ein Verurteilter – auch nach seiner Verurteilung – in der SV untergebracht werden, wenn keine primäre SV angeordnet worden war oder (damals) nicht angeordnet werden durfte. Zentrale Voraussetzung dafür ist allerdings, dass nach der Verurteilung neue Tatsachen erkennbar werden, die (erst jetzt) auf die Gefährlichkeit des Verurteilten hinweisen. Die Vorschrift gilt nicht nur für zukünftige, sondern auch für Altfälle, also Fälle, bei denen es diese Vorschrift zum Zeitpunkt der Verurteilung noch nicht gab. Inzwischen hat der Gesetzgeber den Anwendungsbereich dieser Vorschrift – allerdings mit komplizierten Übergangsregelungen – stark eingeschränkt.

e) Ähnliche Regelungen enthält das JGG in § 7 (nachträgliche SV) und § 106 (vorbehaltene SV für Heranwachsende), auf die hier nicht näher eingegangen wird.

II. Urteil des EGMR vom 17.12.2009

Die Ausgangsentscheidung des EGMR vom 17. Dezember 2009 betraf einen Altfall der nachträglichen Verlängerung der primären SV über die zehn-Jahres-Grenze hinaus; im Anschluss daran ergingen weitere Entscheidungen des EGMR zu solchen Fallgestaltungen.

Zentrale Aussage der Entscheidung des EGMR ist, dass die SV, so wie sie – im Strafvollzug – vollstreckt wird, eine Strafe im Sinne der EMRK ist. Dabei hat der EGMR durchaus bedacht, dass die SV nach vom BVerfG immer wieder bestätigten deutschem Rechtsverständnis eben keine Strafe ist. Wenn aber die SV eine Strafe ist, dann

verstößt die nachträgliche Verlängerung über die zehn-Jahres-Grenze hinaus gegen Artikel 7 der EMRK. Danach gilt: Keine Strafe ohne Gesetz (nulla poena sine lege). Die Tat muss nicht nur bereits zur Tatzeit strafbar gewesen sein. Auch darf keine schwerere als die zur Tatzeit angedrohte Strafe verhängt werden; eben das ist bei der nachträglichen Verlängerung der SV der Fall.

Daneben ist Artikel 5 EMRK zu beachten, der eine abschließende Auflistung der Gründe enthält, die allein eine Freiheitsentziehung erlauben. Unter diesen Gründen kann die nachträglich verlängerte Freiheitsentziehung in Form der SV allenfalls bei psychischen Kranken („unsound mind“) konventionsrechtlich gerechtfertigt sein (Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe e EMRK). Dasselbe wird wohl auch für die erst nachträglich angeordnete SV in den Altfällen gelten.

III. Urteil des BVerfG vom 4.5.2011

Möglicherweise hätte der EGMR einen Konventionsverstoß dann verneint, wenn der Vollzug der SV – wie vom BVerfG zuvor schon mehrfach, freilich vergeblich angemahnt und im Urteil vom 4. Mai 2011 nunmehr energisch eingefordert – in deutlichem Abstand zum Strafvollzug (Abstandsgebot) ausgestaltet worden wäre. Das Abstandsgebot, so das BVerfG, verlangt einen freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzug, der den allein präventiven Charakter der Maßregel sowohl gegenüber dem Untergebrachten als auch gegenüber der Allgemeinheit deutlich macht. Diese Freiheitsentziehung ist deshalb – in deutlichem Abstand zum Strafvollzug – so auszugestalten, dass die Perspektive der Wiedererlangung der Freiheit sichtbar die Praxis der Unterbringung bestimmt.

Insbesondere wegen der Verletzung des Abstandsgebots hat das BVerfG sämtliche Bestimmungen zur SV für verfassungswidrig erklärt. Um dem Gesetzgeber Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben, gelten diese Vorschriften jedoch – vorübergehend, längstens aber bis zum 31. Mai 2013 – weiter fort. Allerdings unter deutlich strengeren Voraussetzungen als bisher. Dabei differenziert das BVerfG: Für sämtliche Fälle der SV gelten jetzt noch strengere Anforderungen an die Gefahrprognose und die gefährdeten

Rechtsgüter. Notwendig ist eine Gefahr schwerer Gewalt- oder Sexualstrafen; diese muss aus konkreten Umständen in der Person oder dem Verhalten des Betroffenen abgeleitet werden. Bei der nachträglichen Verlängerung und den Altfällen der nachträglichen Anordnung der SV muss hinzu kommen, dass der Untergebrachte unter einer psychischen Störung im Sinne des Artikels 5 EMRK leidet. In einem neuen Urteil vom 21. Juni 2011 hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass die psychische Störung keine Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit im Sinne der §§ 20, 21 StGB voraussetzt. Ausreichen kann auch eine (dissoziale) Persönlichkeitsstörung.



Armin Nack

Neben dem Abstandsgebot und einer engmaschigeren Prüfung muss gewährleistet sein, dass der Untergebrachte, und zwar schon während des Strafvollzugs, sozialtherapeutisch behandelt wird. Es müssen deshalb geeignete Therapieangebote vorgehalten werden: Bundes- und Landesgesetzgeber stehen gemeinsam in der Pflicht, ein normatives Regelungskonzept zu schaffen, welches diesen Anforderungen genügt. Ihre Aufgabe ist es, unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Kompetenzgefüges ein freiheitsorientiertes und therapiegerichtetes Gesamtkonzept der Sicherungsverwahrung zu entwickeln.

Man darf erwarten, dass der EGMR dann, wenn diese Voraussetzungen gewährleistet sind, die künftige Regelung als konventionskonform ansehen wird.

Armin Nack

DIE POSITIONEN DER PARTEIEN ZUR JURISTISCHEN AUSBILDUNG

Die ASJ beschäftigt sich seit einiger Zeit mit dem Reformbedarf der juristischen Ausbildung. Der Auftakt zum Diskussionsprozess war mit einer Themenbehandlung in ASJ aktuell 02/2009 gemacht worden – später konnten wir auch einen diesbezüglichen Antrag beim SPD-Landesparteitag durchsetzen.

Was aber sagen die anderen Parteien dazu?

Ich habe im Wahlkampf zur Landtagswahl 2011 Fachpolitiker bzw. Spitzenkandidaten/innen angeschrieben (unter falschem Namen, um der Einstufung als Anfrage eines „SPD-Funktionärs“ zu entgehen) und danach gefragt.



Frank Heuß

Die Antwort des jetzigen Ministerpräsidenten Winfried Kretschmann von den GRÜNEN ähnelt in bemerkenswerter Weise unserem ASJ-Antrag. So ist auch darin von der Erhöhung des Anforderungsniveaus der Zwischenprüfung und der Notwendigkeit einer nachhaltigen Senkung der „Durchfallquoten“ in der ersten Staatsprüfung die Rede.

Der ehemalige Landesjustizminister Goll von der FDP warb wie erwartet für sein „Stuttgarter Modell“, nach welchem die Staatsexamina ebenso wie der Referendariatsdienst insgesamt abgeschafft

und durch das Bachelor- und Mastersystem nach dem Bologna-Prozess ersetzt würde.

Die juristische Ausbildung weitgehend unverändert im bestehenden System erhalten möchte MdL Winfried Mack von der CDU. Lediglich die Wechselmöglichkeiten während des juristischen Studiums auf andere Studiengänge möchte er verbessern. Ferner sieht er dem Eindruck des Schreibens nach keinerlei Problematik in der Leistungskontrolle während des Studienverlaufs.

Die Antwort der Partei DIE LINKE durch Marta Aparicio ist insofern kaum wertbar, da sie sich im Kern auf die Empfehlung an Betroffene beschränkt, ein Zweitstudium mit Anrechnungsmöglichkeiten zu beginnen.

Meine persönlichen Anmerkungen: Ich bin verwundert, warum trotz der bestehenden Beschlusslage, welche nach dem Gesagten offenbar vom Koalitionspartner GRÜNE vollkommen mitgetragen wird, die Reform der Juristenausbildung nicht Eingang in den Koalitionsvertrag gefunden hat. Die Reform der Lehramtsausbildung wurde hingegen im ohnehin hervorgehobenen Kapitel der Bildungspolitik auf ca. einer halben Seite ausgebreitet (bessere Lobbyarbeit?).

Ferner lieferte die Anfrage an den vormaligen Minister Goll eine statistische Zahl, welche das Landesjustizprüfungsamt auf seinen veröffentlichten Statistiken gerne unterdrückt: Die Quote derjenigen, welche die Erste Juristische Staatsprüfung endgültig (!) nicht bestehen, soll bei 7% liegen.

Die Zahl kann durchaus bezweifelt werden – zumal die Durchfallquote in den Staatsprüfungen ansonsten regelmäßig bei um die 30% liegt (Zufallsfaktor?). In diese Statistik gehen diejenigen nicht ein, die nach erstmaligem Nicht-Bestehen aufgeben, was nicht so selten ist und oft auch finan-

zielle Gründe hat. Ebenso sind diejenigen nicht passgenau verrechenbar, die erst Jahre später einen zweiten Versuch unternehmen.

Selbst wenn man aber die 7% als zutreffend unterstellt, so bedeutet dies, dass jedes Jahr in Baden-Württemberg fast 100 „gescheiterte Existenzen“ (O-Ton-Zitat eines Universitätsprofessors!) in diesem Ausbildungssystem produziert werden, mit deren Schicksal die Arbeitsagentur vollkommen überfordert ist. Die Aussage eines Jobvermittlers für Berufseinsteiger auf meine Nachfrage war, dass man solche Fälle direkt in die sog. „Gruppe ungelernt“ stecken und in Leih- und Zeitarbeit vermitteln müsste, weil ohne den akademischen Grad eines Bachelors nicht von berufsqualifizierten Personen zu sprechen sei. Dieser Aspekt macht den kürzlich von Philipp Hafner in die Diskussion des ASJ-Landesvorstands eingebrachten Vorschlag, bei Erhaltung beider Staatsexamina sowie des Vorbereitungsdienstes den Studiengang um einen integrierten Bachelor-Abschluss zu ergänzen, der etwa an die ohnehin obligatorische Universitätsprüfung angeknüpft werden könnte und insofern dem sog. „Hamburger-Modell“ der ASJ Hamburg ähnelt, noch plausibler.

Vor persönlichen Schicksalen in Zusammenhang mit der Juristenausbildung kann sozialdemokratische Rechtspolitik m.E. nicht die Augen verschließen – zumal das liberalistische „Selber-Schuld-Prinzip“ das Problem auch für den Staat nicht löst, der letztlich dafür gleich mehrfach bezahlen muss.

Frank Heuß

Die Volltexte der Antwortschreiben sind ebenso wie der durch den SPD-Landesparteitag beschlossene Antrag zum Thema im Internet abrufbar unter <http://www.frank-heuss.de/2011/05/parteien-zur-juristischen-ausbildung/>

NICHT NUR DIE CITY BKK IST IN NOT!

Die Gesundheitspolitik der Bundesregierung ist in Schieflage und führt zu großen Verwerfungen und einem Vertrauensverlust bei den Versicherten und den Mitarbeitern der gesetzlichen Kassen.

Wie ist die Lage bei den Versicherten?

Aktuell wehren sich rund 150 000 Versicherte gegen Zusatzbeiträge ihrer gesetzlichen Krankenversicherung, indem sie sich weigern, diese zu bezahlen. Die Versicherten boykottieren die erhobenen Zusatzbeiträge, weil sie das Gefühl haben, durch ihre normalen Beiträge, durch die Praxisgebühr und die ganzen Zuzahlungen schon über Gebühr zur Kasse gebeten zu werden. Nun droht – vielleicht – die Pfändung durch die Kassen. Nachdem das Berliner Sozialgericht Anfang August die Zusatzbeiträge der DAK bei drei Versicherten aus formalen Gründen für unwirksam erklärt hat, ist sowohl die rechtliche als auch die politische Durchsetzung der Zusatzbeiträge zumindest fraglich.

Vor kurzem haben wir bereits in Stuttgart die Pleite der 1. gesetzlichen Krankenkasse, der City BKK, erleben müssen.

Hunderttausende der Versicherten der City BKK mussten sich eine andere Krankenkasse suchen. Dort waren sie aber teilweise nicht willkommen, weil den anderen gesetzlichen Kassen diese Neukunden als schlechtes Risiko erschien. Dies schadet dem Ansehen der gesetzlichen Krankenversicherung und erschüttert das Vertrauen der Versicherten in die Solidarität innerhalb des gesetzlichen Krankensystems.

In Presseartikeln wird bereits spekuliert, ob die BKK für Heilberufe weiterhin am Markt bleiben kann, nachdem sie aufgrund von Mitgliederschwund in eine schwierige Situation geraten sei. Möglicherweise droht ihr das gleiche Schicksal wie der City BKK.

Wie ist die Lage bei den Mitarbeitern der gesetzlichen Krankenversicherung?

In der Öffentlichkeit ist bislang völlig untergegangen, dass auch alle Arbeitsverträge der Beschäftigten der City BKK zum 30.6.2011 aufgelöst werden sollen. Etwa 400 Mitarbeiterinnen und Mitar-



beiter der Kasse werden per Verwaltungsakt auf die Straße gesetzt.

Zwar ist den tariflich unkündbaren Angestellten der City BKK vom Landesverband und anderen BKK eine Stellung anzubieten, die ihnen „unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten nach ihrer bisherigen Dienststellung zuzumuten“ ist. Diese Angebote sind bislang nur schleppend und unzureichend unterbreitet worden.

Den übrigen Beschäftigten brauchen nicht einmal solche Angebote gemacht werden. Darunter fallen alle Beschäftigten, die in Stuttgart eingesetzt sind.

Das ganze Vorgehen hat System:

Frage: Warum soll die Abwicklung der City BKK möglichst geräuschlos und kostengünstig erfolgen?

Antwort: Weil sonst vor allem die übrigen Betriebskrankenkassen im Haftungsverband für die Verpflichtungen der City BKK aufkommen müssen (vgl. hierzu § 155 IV Satz 3 SGB V). Sind auch die Betriebskrankenkassen dazu nicht in der Lage, dann können alle gesetzliche Krankenkassen herangezogen werden, um nicht gedeckte Beiträge aufzubringen (vgl. § 155 IV Satz 5 und 6 SGB V).

Damit diese Haftung nicht eintritt, sollen für die Beschäftigten der City BKK nicht einmal die sonst üblichen Kündi-

gungsbestimmungen (z.B. für Schwerbehinderte oder Schwangere) und der arbeitsrechtliche Mindestschutz gelten.

Wie agiert der Vorstand der City BKK?

Der Vorstand der City BKK versucht mit Hilfe einer geräuschlosen und kostengünstigen Lösung auf Kosten der Beschäftigten und der Mitarbeiter zu verhindern, dass die übrigen Betriebskrankenkassen bzw. die übrigen gesetzlichen Krankenkassen in die gesetzliche Ausfallhaftung gem § 155 IV SGB V gelangen.

Nachdem am 04.05.2011 das Bundesversicherungsamt als zuständige Aufsichtsbehörde die City BKK nach § 153 S 1 Nr. 3 SGB V wegen angeblich auf Dauer angelegter mangelnder Leistungsfähigkeit zum 30. Juni 2011 geschlossen hat, agiert der Vorstand massiv zum Nachteil der Beschäftigten und der Versicherten. Der Vorstand verzichtet kurzerhand nach Zustellung des o.g. Bescheides auf Rechtsmittel. Damit ist auf Kosten der Versicherten und der Beschäftigten die Rechtskraft des Bescheides herbeigeführt worden.

Aber damit nicht genug, es geht noch „besser“: Ein weiteres rigoroses Vorgehen des Vorstands der Kasse gegen die Beschäftigten kommt hinzu.

Da zum Schließungszeitpunkt die Kasse noch nicht abgewickelt ist, also

weiterhin erheblicher Personalbedarf, besteht, versucht der Vorstand der Kasse im Vorfeld, sich das Personal für die Abwicklung ohne jede Rücksicht auf die soziale Stellung der Betroffenen über mitbestimmungswidrige Personalplanung zusammenzustellen, in dem er die Personalvertretungen ausschaltet.



Michael Wirlitsch

Beschäftigten werden ohne Beteiligung der Personalräte befristete Arbeitsverträge angeboten, obwohl es sich dabei eindeutig um mitbestimmungspflichtige Einstellungen handelt. Versuche der Betroffenen, vor Abschluss der Anschlussverträge Vorbehalte in dem Sinn anzubringen, dass mit der Vereinbarung eines Abwicklungsarbeitsvertrags nicht auf die Geltendmachung des Fortbestands ihrer unbefristeten Arbeitsverträge verzichtet wird, droht der Vor-

stand damit, dann eben keinen befristeten Anschlussarbeitsvertrag anzubieten oder abzuschließen.

Der Vorstand der City BKK hilft an entscheidender Stelle also mit, die geltenden arbeitsrechtlichen Mindeststandards zwecks Minimierung des Haftungsrisikos der Krankenkassen auszuhebeln.

Was ist kurzfristig zu tun?

1. Solange die Rechtmäßigkeit der Zusatzbeiträge für die Versicherten nicht abschließend rechtlich geklärt ist, weil die Kassen nicht deutlich genug auf das Sonderkündigungsrecht hingewiesen haben, ist die Geltendmachung der Zusatzbeiträge auszusetzen.
2. Die einkommensunabhängigen Zusatzbeiträge sind abzuschaffen und statt dessen ist zurückzukehren zu einer paritätischen Finanzierung der gesetzlichen Krankenkasse.
3. Der Bundestag muss sicherstellen, dass den Versicherten keine Lücken im Versicherungsschutz oder im Leistungsbezug entstehen, wenn eine Kasse schließen muss oder Insolvenz anmeldet.
4. Durch die Aufsichtsbehörden (das sind das Bundesversicherungsamt und das Bundesgesundheitsministerium) ist der Vorstand der City BKK anzuhalten, dass sich dieser –was eine Selbstverständlichkeit sein sollte– an Recht und Gesetz hält. Einschüchterungen und Drohungen des Vorstandes haben sofort zu unterbleiben.

5. Der Vorstand der City BKK hat sofort mitbestimmungswidrige Personalmaßnahmen zu unterlassen und bereits ergangene Maßnahmen aufzuheben. Der Personalrat ist vollumfänglich in seinen gesetzlichen Rechten zu beteiligen.

Michael Wirlitsch

BUNDESAUSSCHUSS

Der ASJ-Bundesausschuss tagt in Baden-Württemberg, und zwar am Samstag, 24. September 2011, in Karlsruhe. Die ASJ freut sich, den Justizminister Rainer Stickelberger dort begrüßen zu dürfen.

Bereits am Vorabend gibt es eine Führung durch den Bundesgerichtshof, anschließend ist gemütliches Beisammensein.

Das Gremium tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen und besteht aus 30 Personen sowie den Mitgliedern des Bundesvorstands. Die Mandate werden gemäß der Zahl der Parteimitglieder auf die Landesverbände aufgeteilt. Baden-Württemberg stellt zwei Vertreter. Der Bundesausschuss steht dem Bundesvorstand beratend zur Seite.

TERMINE

24.09.2011	ASJ-Bundesausschuss, Karlsruhe
08.10.2011	ASJ-Landesvorstand, Stuttgart
14./15.10.2011	SPD-Landesparteitag, Offenburg
12.11.2011	ASJ-Landesvorstand, Stuttgart
04.-06.12.2011	SPD-Bundesparteitag, Berlin

IMPRESSUM

Herausgeber:
SPD-Landesverband Baden-Württemberg

Redaktionsanschrift
Wilhelmsplatz 10, 70182 Stuttgart
Tel. 0711/61936-0
Fax 0711/61936-20

Internet SPD: <http://www.spd-bw.de>,
Internet ASF: <http://asj-bawue.de>

Layout: Dr. Gudrun Igel-Mann

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht aber (unbedingt) die Meinung der Redaktion wieder.